

## Beilage

### **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und das Bankwesengesetz geändert werden**

Das **Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer** („iwp“) und die **Kammer der Wirtschaftstreuhänder** („KWT“) nehmen zum Entwurf wie folgt Stellung:

#### **1. Artikel 1: Änderungen zu § 75 Abs. 9 WAG:**

- a) *„Die Entschädigungseinrichtung hat die Aufgaben eines Früherkennungssystems für die Wertpapierfirmen wahrzunehmen“*: Ein Früherkennungssystem ist für die Entschädigungseinrichtung nach WAG unseres Erachtens nicht sinnvoll, da dieses nur auf die Einhaltung von § 3 Abs. 5 Z 4 WAG 2007 (Verbot, Kundengelder entgegenzunehmen) ausgerichtet wäre. Daher wäre das Früherkennungssystem ausschließlich auf die Aufdeckung strafbarer Handlungen (illegales Halten von Kundengeldern) gerichtet. Außerdem erscheint die Wirksamkeit eines Früherkennungssystems ohne laufende Meldeverpflichtungen für die Wertpapierfirmen nicht gegeben.
- b) *„die Abschlussprüfer der Wertpapierfirmen haben mit der Entschädigungseinrichtung für Zwecke des Früherkennungssystems zusammenzuarbeiten“*: Eine Jahresabschlussprüfung ist nicht primär auf die Entdeckung von betrügerischen Handlungen ausgerichtet. Im § 93 WAG 2007 ist eine gesetzliche Redepflicht des Abschlussprüfers gegenüber der FMA vorgesehen. Eine darüber hinausgehende Zusammenarbeit des Abschlussprüfers mit der Entschädigungseinrichtung ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre außerdem mit der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers nicht vereinbar.

Wir schlagen daher vor, die geplante Änderung des § 75 Abs. 9 WAG 2007 ersatzlos zu streichen bzw. sie auf eine Zusammenarbeit zwischen FMA und Entschädigungseinrichtung zu reduzieren.

## **2. Artikel 1: Änderungen zu §§ 76 Abs. 1 und 76 Abs. 1a WAG 2007**

Wir weisen darauf hin, dass die in dieser Änderung angeführte Kundenzahl durch den Abschlussprüfer gegenüber der Entschädigungseinrichtung nicht bestätigt werden kann, da es sich dabei um Sachverhalte handelt, die von einer Abschlussprüfung nicht abgedeckt werden können.

## **3. Artikel 2: Änderungen zu Artikel I § 43, Teil 2 BWG**

„darunter: fixe Gemeinkosten“: Der Begriff „fixe Gemeinkosten“ ist unserer Ansicht nach nicht ausreichend determiniert (§ 9 (2) WAG 2007: als fixe Gemeinkosten gelten die Betriebsaufwendungen, die vom jeweiligen Beschäftigungsgrad der Wertpapierfirma unabhängig sind und die den einzelnen Kostenträgern (Produkten) nicht direkt zugerechnet werden können). Außerdem handelt es sich um einen Begriff der Kostenrechnung, der sich einem abschlussprüferischen Testat entzieht. Für die Ermittlung der fixen Gemeinkosten muss eine verlässliche Kostenrechnung im Unternehmen eingerichtet sein, die aber in vielen Wertpapierfirmen nicht vorhanden ist. Das Gesetz gibt keinen Hinweis, wie vorzugehen ist, falls keine verlässliche Kostenrechnung eingerichtet ist. Außerdem ist nicht determiniert, welche Fristigkeit für die Betrachtung, ob fixe oder variable Kosten vorliegen, heranzuziehen ist. Darüber hinaus ist anzuführen, dass die geplante Gesetzesänderung nicht nur für Wertpapierfirmen, sondern primär auch für alle Kreditinstitute anzuwenden wäre, wobei für einen Großteil der Kreditinstitute (Ausnahme: Kapitalanlagegesellschaften) die Höhe der fixen Gemeinkosten irrelevant ist.

Wir schlagen daher vor, die geplante Änderung des Artikel I § 43, Teil 2 BWG ersatzlos zu streichen.